# Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

H.G. RIDDER Automatisierungs-GmbH

1. **Allgemeines**
Vertragspartner ist die H.G. RIDDER GmbH mit Sitz in Hamm/Westfalen.
Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtig oder zukünftig abzuschließenden Verkäufe, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert oder ausgeschlossen werden. Änderungen sowie Nebenabreden von den nachstehenden Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch durch eine Auftragsannahme nicht Bestandteil des Vertrages. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen Bedingungen des Kunden bedarf es unsererseits nicht.

2. **Angebote**
Angebote sind freibleibend. In Angeboten, Kostenvoranschlägen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Fassungsvermögen, Leistungen sowie beigefügte Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An den zum Angebot gehörigen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und dergl.) behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben.

3. **Lieferumfang**
Aufträge werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Ebenso sind Nebenabreden und nachträgliche Änderungen nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Es gilt eine Mindestbestellmenge von 100,00 Euro pro Auftrag.

4. **Preis und Zahlung**
Preise gelten – wenn nicht vertraglich explizit vereinbart - ab Werk oder Lager und verstehen sich ohne Verpackungs-, Transport-, Verlade- und Abladekosten. Verpackung wird bei sofortiger frachtfreier Rücksendung in wieder verwendbarem Zustand zu 2/3 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Die ausgewiesenen Preise sind Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzukommt. Sollte keine besondere Vereinbarung getroffen werden, so ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb einer Woche nach Zugang der Versandbereitschaftsanzeige, jedoch spätestens bei Übernahme der Ware zur Zahlung fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist nur zulässig, wenn Gegenansprüche des Kunden von uns nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Anzahlungen und Vorauszahlungen sind ohne Einfluss auf die Preise. Sie werden gutgeschrieben und auf den endgültigen Kaufpreis verrechnet. Die im Zeitpunkt der Lieferung zulässigen Nachberechnungen, Preiserhöhungen und sonstigen Abgaben gelten als vereinbart. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses der EZB zuzüglich 2%. Bei Zahlung mit Schecks oder Wechseln gilt erst der Eingang des effektiven Wertes als Zahlung. Lohnarbeiten sind ohne Abzug sofort zahlbar.

5. **Lieferzeit/Lieferverzögerung**
Lieferfristen rechnen erst vom Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden, oder das des von uns beauftragten Unterlieferanten, unmöglich ist. Fälle höherer Gewalt oder Betriebsstörungen bei uns oder unseren Lieferwerken, wie Rohstoffmangel, Maschinenbruch, Feuer, Arbeitsausstände oder -aussperrungen und sonstige Umstände, die uns oder unserem Lieferwerk die rechtzeitige Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferzeit für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder ausnahmsweise die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben. Verzögert sich die Lieferung aus anderen Gründen, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Diese hat mindestens 14 Werktage zu betragen. Bei Lieferzeiten über einem Monat ist eine Nachfrist zu setzen, die mindestens die Hälfte der vorgesehenen Lieferzeit beträgt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verschoben und verzögert er sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die durch Lagerung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

6. **Gefahrenübergang**
Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile oder Teillieferungen auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn wir die Versendungskosten übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zur vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunde über.
Die Einbringung des Liefergegenstandes erfolgt, wenn nicht explizit vereinbart, durch den Kunden. Der Kunde hat für den Transport der Maschine/Komponenten entsprechende Hilfsmittel bereit zu stellen (Kran, Bockrollen, Stapler, Hubwagen etc.).
Bei Einbringung durch RIDDER hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Weg vom Abladeort bis zum Aufstellort frei von Hindernissen ist. Zusätzlich hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Transportweg ebenerdig in einem Stück verläuft. Zwischen dem Abladeort und dem Aufstellort beträgt der maximale Weg 150 m.
Die Aufstellung der Maschine oder der Komponenten erfolgt durch RIDDER-Techniker. Alle Voraussetzungen für die Aufstellung sind den Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie dem Aufstellplan zu entnehmen und müssen durch den Kunden fristgerecht zum vereinbarten Aufstelltermin erfüllt sein.
Die Maschinenübergabe erfolgt im Anschluss an die Funktionsprüfung sowie Schulung. Hierzu wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die Übergabe gilt auch dann als vollzogen, wenn Teilfunktionen aus dem Abnahmeprotokoll ausgeschlossen oder zurückgestellt sind, solange diese nicht die Grundfunktionen der Maschine unmöglich machen.

7. **Eigentumsvorbehalt**
Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach Begleichung seiner gesamten Verbindlichkeiten auf den Kunden über. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Über die noch in unserem Eigentum stehende Ware darf der Käufer durch Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder in sonstiger Weise nicht verfügen. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat er uns sofort in Kenntnis zu setzen. Wiederverkäufer sind berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Sie haben sich ihren Abnehmern gegenüber das Eigentum vorzubehalten und treten schon jetzt ihre Forderung aus der Veräußerung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer gesamten Forderung an uns ab und gelten insoweit nur als unser Treuhänder. Sie sind auf unser Verlangen verpflichtet, ihren Abnehmern die Abtretung mitzuteilen und uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Bei Verbindung oder Vermischung der noch in unserem Eigentum stehenden Ware mit anderen Gegenständen tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an uns ab und verpflichtet sich, den neuen Gegenstand oder vermischten Bestand für uns zu verwahren.

8. **Mängelansprüche**
Alle Mängelansprüche einschließlich der Ersatzansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung. Wir sichern ausschließlich die Funktionsfähigkeit der von uns durchgeführten Leistungen bei Übergabe zu. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht im Vertrag schriftlich weitere Zusicherungen gegeben worden sind. Ist die Maschine bei Übergabe nicht funktionsfähig, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung, teilweise oder ganzen Neulieferung berechtigt. Um Nachbesserungsarbeiten durchführen zu können, hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, nach vorheriger Abstimmung mit uns, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Von den durch die Nachbesserung entstehenden Kosten tragen wir die Kosten des Ersatzteils einschließlich des Versandes, sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, soweit dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften durch den Kunden. Alle übrigen Kosten trägt der Kunde. Alle weiteren Ansprüche des Kunden, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Gebrauchtes Material oder gebrauchte Maschinen oder Geräte sind vor Ankauf oder vor Verladung zu besichtigen und abzunehmen. Werden hierbei Einwendungen nicht gemacht oder wird auf eine Besichtigung verzichtet, so gilt mit erfolgter Verladung die Ware als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Spätere Beanstandungen werden von uns nicht anerkannt.
Alle Verschleißteile sind von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass die Wartung des Liefergegenstandes gemäß den gültigen Wartungsvorschriften erfolgt. Im Rahmen der Wartung sind grundsätzlich Original Ersatz- und Verschleißteile von RIDDER zu verwenden.

**9. Haftung**

Für Schäden, die nicht am Lieferumfang selbst entstanden sind, haftet RIDDER – aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

a) bei Vorsatz
b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten
c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln

*Keine Haftung wird übernommen bei*

a) ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Kunden
b) fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte
c) natürlicher Abnutzung
d) unsachgemäßer Wartung durch den Kunden
e) ungeeigneten Betriebsmitteln
f) ungeeignetem Baugrund und mangelhaften Bauarbeiten
g) chemischen, elektrischen oder elektromechanischen Einflüssen

**10. Lohnarbeit**

Erweisen sich eingesandte Teile infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen. Durch uns verursachte Fehlarbeit bei der Lohnbearbeitung wird nicht berechnet. Sollte uns die übertragene Arbeit aus irgendeinem Grund nicht in allen Teilen gelingen, so können wir für die Kosten der Werkstücke, die Ausschuss geworden sein sollten, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen. Für die Ausführung von Lohnarbeit können wir nur das Risiko der zu leistenden Arbeit übernehmen. Der Kunde trägt die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände, es sei denn, dass diese von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. In diesem Fall steht dem Besteller ein Anspruch auf kostenlose Wiederbeschaffung oder Ausbesserung der beschädigten Gegenstände durch uns oder Ersatz in Geld nach unserer Wahl zu. Der Geltendmachung aller weiteren Ansprüche auf Schadenersatz, aus welchem Rechtsgrund sie auch immer entstanden sein mögen, insbesondere auf Ersatz des mittelbaren Schadens, wird ausgeschlossen.

**11. *Software***

Dem Kunden wird mit dem Erwerb einer Anlage von RIDDER verschiedene Software geliefert.

A) Die Anlagen-Software darf ausschließlich mit der gelieferten Anlage verwendet werden. Jegliche andere Nutzung oder Weitergabe an Dritte (Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Dritte) wird ausdrücklich untersagt. Änderungen der Anlagen-Software durch den Kunden in welcher Form auch immer sind nicht zulässig und führen zum sofortigen Erlöschen der Garantie. Vervielfältigung ist nur im Rahmen von Sicherungskopien („Ghost-file“ o.ä.) gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben (Copyright-Vermerke) nicht zu entfernen.

B) Wird von RIDDER Software geliefert (wie z.B. CAM-Systeme 2D oder 3D oder Sondersoftware) die unabhängig von einer Anlage betrieben werden kann, erhält der Kunde entsprechende Lizenzierungsschlüssel (Hardware oder Software) die zum Betrieb der jeweiligen Software unabdingbar sind. Die erworbene(n) Lizenz(en) ist (sind) zeitlich nicht begrenzt. Bei Verlust eines Hardware-Dongels (Einzel- oder Mehrfachlizenz) muss der Kunde die Software neu erwerben. Bei mechanischer Beschädigung eines Dongels kann ein Austausch gegen einen neuen Dongel gegen eine Austauschgebühr erfolgen (nur gültig, wenn der Dongel zu RIDDER zurückgeschickt wird).

Erwirbt der Kunde mehr als eine Lizenz einer unter B genannten Software, erhält der Kunde trotzdem nur einen Datenträger und eine Dokumentation.

Auch für die Software unter Punkt B gilt, dass andere Nutzung oder Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt wird. Änderungen der Software durch den Kunden in jedweder Form sind nicht zulässig und führen zum sofortigen Erlöschen der Garantie.

*Mängelhaftung bei Software*

Generell und nach aktuellem Stand der Technik kann bei Software ein vollständiger Ausschluss von Fehlern nicht garantiert werden. Nur bei wesentlichen Abweichungen von der zugesagten Software-Funktionalität/Beschreibung hat der Kunde ein Recht auf Nachbesserung.

Ein Anspruch auf Minderung oder Rücktritt besteht deshalb nicht. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn RIDDER die Nachbesserung verweigert, trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche die zugesagte Funktionalität nicht erreicht wird, oder trotz Mahnung schuldhaft nicht geleistet wird.

Eine Haftung von RIDDER ist ausgeschlossen, wenn:

- der Kunde eigenmächtig Änderungen an der zur Verfügung gestellten Software vornimmt (z.B. Veränderungen des Postprozessors, SPS-Programmen, o.ä.)
- die vom Kunden zur Verfügung gestellte Hardware oder Software nicht die gestellten Mindestanforderungen erfüllt
- auf der vom Kunden zur Verfügung gestellten Hardware andere Softwareprodukte betrieben werden, die nachweislich Störungen bei der von RIDDER gelieferten Software verursachen.

**12. Teleservice (Fernwartung)**

RIDDER bietet einen Teleservice an, mit dem eine schnelle und einfache Diagnose von Fehlern/Störungen/Fehlbedienungen der Anlage möglich ist. Zu diesem Zweck ist die Steuerung mit einer ISDN Karte zum Anschluss an das Telefonnetz und entsprechender Software für den Teleservice per ISDN ausgestattet. Voraussetzung für den Anschluss der ISDN Karte ist ein direkt anwählbarer digitaler Telefonanschluss am Aufstellungsort.

Außerdem verfügt die Steuerung als Alternative über eine Teleservice-Software, die über das Internet eine Diagnose ermöglicht.

Voraussetzung hierfür ist ein Internetanschluss am Aufstellort.

**13. Leasing**

Sofern zur Finanzierung des Kaufpreises eine Leasinggesellschaft in den Kaufvertrag eintreten will, muss das Angebot der Leasinggesellschaft auf Vertragseintritt oder – Übernahme ohne Abweichung von den vereinbarten Bedingungen eines Kaufvertrages spätestens 4 Wochen nach der Bestellung durch den Lieferanten vorliegen. Es bleibt RIDDER unbenommen, die Eintrittserklärung abzulehnen. Verzögert sich die Bezahlung des Kaufpreises durch die Einschaltung einer Leasinggesellschaft, haftet der Kunden für sämtliche Verzögerungs- und Verzugsschäden.

**14. CE-/Konformitätserklärung**

Alle zu liefernden Neumaschinen entsprechen bei ordnungsgemäßer Aufstellung mit den dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen der aktuellen Maschinenrichtlinie auf Basis der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.

Im Falle von Sonderwünschen seitens des Kunden kann die EG-Maschinenrichtlinie evtl. nicht erfüllt werden. In solch einem Fall liefert RIDDER die Maschine als unvollständige Maschine mit Einbauerklärung aus. Bevor die Maschine vom Kunden in Betrieb genommen wird, besteht für ihn die Pflicht, die Maschine im Sinne der Richtlinie zu vervollständigen.

**15. Export**

Der Export der von RIDDER hergestellten und gelieferten Produkte kann unter bestimmten Bedingungen (Bestimmungsland/ Endabnehmer etc.) entsprechend dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig sein.

**16. Technische Änderungen**

RIDDER behält sich jederzeit die Vornahme technischer Änderungen vor, soweit sie zur Verbesserung der Maschinen beitragen.

**17. Gerichtsstand**

Für alle sich aus den Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten sowie für die sich aus den Geschäftsvorgängen ergebenden Scheck- und Wechselverbindlichkeiten gilt für beide Teile Hamm/Westfalen als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

**18. Teilnichtigkeit**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

**19. Anwendbares Recht**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Im Zweifel ist der deutsche Vertragstext maßgeblich.